

Unsere Ostmark



Versicherungspflicht von in der Heimarbeit beschäftigten Personen

Wie aus zahlreichen Anfragen hervorgeht, bestehen im Kreise der Mitglieder vielfach Unklarheiten über die Frage, ob die für die Versicherungspflicht vorgesehene Entgeltshöchstgrenze von 3600 RM als Nettoverdienstbetrag oder als Bruttoeinkommen anzusehen ist; weiter bestehen Zweifel darüber, ob Heimarbeiter der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wenn ihre Lohnbezüge ganz geringfügig sind. Zur Klärung dieser Fragen wurde vom Minister für Wirtschaft und Arbeit an die Geschäftsstellen der Krankenkassen in der Ostmark am 3. April 1939 ein Erlaß unter der Zahl III 1 — 558.432/1939 verlaubar, der folgendes bestimmt:

Bei Beurteilung, ob Versicherungspflicht vorliegt, sowie bei Festsetzung des Grundlohnes sind die Anteile der ausbezahlten Lohnsummen, die sich auf Vergütung von Barauslagen des Heimarbeiters bzw. Hausgewerbetreibenden beziehen, wie die Kosten für Miete der Werkstätte, für Beleuchtung, Beheizung und allenfalls selbst beigestelltes Material, sowie die etwa an Arbeiter ausbezahlten Löhne unberücksichtigt zu lassen und lediglich die nach Abzug dieser Posten verbleibenden Nettoverdienste zugrunde zu legen.

Was die Mindestverdienstgrenze für die Kranken- und Invalidenversicherung von Heimarbeitern anlangt, verweist der Erlaß darauf, daß vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben, wenn die Personen, die sonst keine berufsmäßige Arbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Nach Auffassung des Ministeriums wird üblicherweise ein Drittel des Ortslohnes als Untergrenze für den Bestand der Versicherungspflicht anzunehmen sein. Durch Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 29. März 1939 wurde der Ortslohn für das Gebiet der Stadt Wien für das Jahr 1939 wie folgt festgesetzt:

Für Männer über 21 Jahren	RM 4,40 je Tag
„ „ von 16 bis 21 Jahren	„ 3,30 „ „
„ „ unter 16 Jahren	„ 1,80 „ „
„ Frauen über 21 Jahren	„ 3,30 „ „
„ „ von 16 bis 21 Jahren	„ 2,50 „ „
„ „ unter 16 Jahren	„ 1,50 „ „

Als Untergrenze für den Bestand der Versicherungspflicht ist daher anzusehen:

Für Männer über 21 Jahren	RM 1,47 je Tag oder 8,82 je Woche
„ „ von 16 bis 21 Jahren	„ 1,10 „ „ 6,60 „ „
„ „ unter 16 Jahren	„ 0,60 „ „ 3,60 „ „
„ Frauen über 21 Jahren	„ 1,10 „ „ 6,60 „ „
„ „ von 16 bis 21 Jahren	„ 0,83 „ „ 4,98 „ „
„ „ unter 16 Jahren	„ 0,50 „ „ 3,00 „ „

Wir verweisen hierbei auf den ausführlichen Artikel von Dr. Gerh. Biskup in unserer Uhrmacherkunst Nr. 49/50, Jahrg. 1938. (O/1988)

Wiener Uhrmacher-Innung

Wien, I., Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Innung vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

Innungsangelegenheiten:

Taglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

Sprechstunden des Bezirksinnungsmeisters und Obermeisters:

Dienstags und Freitags von 15^{1/2} bis 16^{1/2} Uhr.

In allen Arisierungsangelegenheiten verweisen wir auf die Abwicklungsstelle, Leiter Pg. Käs, Wien, I., Spiegelgasse 13. (O/1991)

Kommt zur Reichstagung nach Wien!



Das Riesenrad im Wiener Prater

Aufn.: Privat

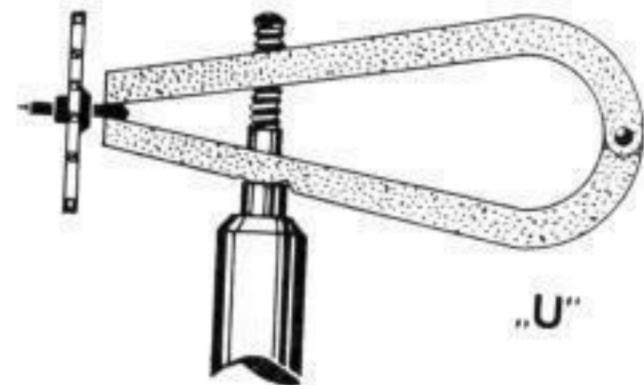
Für die Werkstatt

Anlassen zum Zapfeneinbohren

In der „Norges Urmakerforbunds Tidsskrift“ finden wir in der Nr. 1 aus der Feder von Marius Hanssen Winke für die richtige Arbeit am Werkstisch.

Darunter befindet sich auch eine Anlaßklammer, die wert ist, der Vergessenheit entrissen zu werden, da sie für jede Größe sofort paßt! Der lange Stiel ist mit Gewinde versehen und schraubt die beiden Bügelenden zusammen.

Die alte, immer noch bewährte Anlaßklammer



„U“

Mit dem Scharnier wird das Ganze in die Flamme gehalten, worauf sich die Hitze langsam nach dem anderen Ende verteilt.

Das Werkzeug ist schon Jahrzehnte im Handel erhältlich, so daß die oft gestellte Frage, wie man das zarte Anlassen am sichersten erledigt, überflüssig erscheint, wenn man dieses Werkzeug betrachtet. — Es eignet sich ja auch sehr gut zur Selbstanfertigung. (III/2102)